

S a t z u n g **der Verbandsgemeinde Kaisersesch über** **die Erhebung von Vergnügungsteuer vom 14.12.2011**

Der Verbandsgemeinderat Kaisersesch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerfreie Veranstaltungen
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Erhebungsformen
- § 5 Besteuerung nach dem Eintritt
- § 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes
- § 7 Besteuerung nach dem Einspielergebnis
- § 8 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte
- § 9 Besteuerung von Prostitution
- § 10 Besteuerung nach der Roheinnahme
- § 11 Anzeige und Sicherheitsleistung
- § 12 Entstehung des Steueranspruches
- § 13 Festsetzung und Fälligkeit
- § 14 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung
- § 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde Kaisersesch veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen,
2. Vorführung von Filmen (z. B. Kinovorführungen) unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, soweit die Filme
 - a) nicht von der obersten Landesbehörde gemäß § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind oder

- b) bei entsprechender Anwendung von § 15 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich vorgeführt werden darf.
3. Varieté- und Revueveranstaltungen,
 4. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
 5. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -,
 6. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,
 7. Sex- und Erotikmessen,
 8. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen,
 9. Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a) Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

- (2) Der Besteuerung unterliegen weiterhin die nachfolgenden Vergnügungen:
1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen,
 2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.
 3. Als öffentlich im Sinne von Absatz 1 gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,

2. Veranstaltungen von Körperschaften, Vereinigungen und sonstige Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen,
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anzeige nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
5. das Halten von Geräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 8 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Veranstaltungen von Tanzschulen u. ä. im Rahmen des erteilten Tanzunterrichtes,
7. Geräte, die ausschließlich im Rahmen eines Vereins zu nicht gewerblichen Zwecken in dessen Räumen ohne öffentlichen Zugang zu Vereinszwecken genutzt werden.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 9 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. nach dem Eintritt gemäß § 5
2. als Pauschsteuer gemäß §§ 6, 8 und 9,
3. nach dem Einspielergebnis gemäß § 7
4. nach der Roheinnahme gemäß § 10.

(2) Ist die Pauschsteuer gemäß § 6 höher als die Besteuerung nach dem Eintritt, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) In der Form der Steuer nach dem Eintritt wird die Steuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.

(4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5 Besteuerung nach dem Eintritt

(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise müssen folgende Daten enthalten:

Veranstalter, Bezeichnung der Veranstaltung, Datum, Veranstaltungsort, Eintrittspreis sowie fortlaufende Nummerierung.

(2) Bei der Anzeige der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Verbandsgemeinde Kaisersesch auf Verlangen vorzulegen.

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist ein Jahr lang aufzubewahren und der Verbandsgemeinde Kaisersesch auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Verbandsgemeinde Kaisersesch binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(5) Die Besteuerung nach dem Eintritt wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweislich niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Vergnügung erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsg Gebühr.

(6) Der Steuersatz beträgt
des Eintrittspreises oder Entgelts.

10 v. H.

§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 8 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn die Voraussetzungen einer Besteuerung nach § 5 nicht gegeben sind oder die Steuer höher ist als die Besteuerung nach dem Eintritt. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 und 7 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

<i>in geschlossenen Räumen</i>	<i>0,50 Euro</i>
<i>im Freien</i>	<i>0,30 Euro</i>

(3) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 4, 5, und 6 beträgt die Steuer je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

<i>in geschlossenen Räumen</i>	<i>3,00 Euro,</i>
<i>im Freien</i>	<i>2,00 Euro.</i>

(4) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 7 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld.

(2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (z. B. Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse).

(3) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

(4) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 9 a
des Einspielergebnisses, mindestens jedoch | 7,5 v. H.
60,00 Euro. |
| 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 9 b genannten Orten
des Einspielergebnisses, mindestens jedoch | 5 v. H.
30,00 Euro. |

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

§ 8 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 9 a | 35,00 Euro, |
| 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 9 b genannten Orten | 12,50 Euro. |

(3) Für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen dargestellt werden beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat **200,00 Euro.**

(4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 9 Besteuerung von Prostitution

(1) Bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 wird die Steuer als Pauschsteuer berechnet. Steuerpflichtiger ist der Betreiber. Die Steuer ist nach der Größe des benutzten Raumes/der benutzten Räume einschließlich Kontaktflächen, Cafés u. ä. zu erheben.

(2) Die Steuer für Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche **60,00 Euro.**

(3) Für Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und je angefangene zehn Quadratmeter der Einrichtungen **40,00 Euro.**

§ 10 Besteuerung nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.

(2) Der Steuersatz beträgt **10 v. H.**

(3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern oder Benutzern zufließende Einnahmen (Bruttoeinnahmen).

(4) Die Roheinnahmen sind der Verbandsgemeinde Kaisersesch spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 11 Anzeige und Sicherheitsleistung

(1) Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 – 8 und § 1 Absatz 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Verbandsgemeinde Kaisersesch anzuzeigen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen

tungen ist die Anzeige an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 8 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anzeige ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Der Halter von Geräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 9 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(3) Die Verbandsgemeinde Kaisersesch berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Falle des § 1 Abs. 1 Ziffer 9 entsteht der Anspruch mit der Aufstellung des Gerätes.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 8 sowie Abs. 2 Ziffer 1 wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Die Verbandsgemeinde Kaisersesch ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Bei Geräten nach § 1 Abs. 1 Ziffer 9 sowie Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Verbandsgemeinde Kaisersesch eine Steueranmeldung einzureichen. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Verbandsgemeinde Kaisersesch die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Verbandsgemeinde Kaisersesch ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die Besteuerungsgrundlagen enthalten müssen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 5 Abs. 1 bis 4, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt. Daneben kommen die Regelungen der §§ 15, 16 KAG zur Anwendung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Kaisersesch vom 05.02.1988 außer Kraft.

Kaisersesch, den 29.12.2011
Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch

gez.

(Siegel)

Albert Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn,

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kaisersesch, den 29.12.2011
Verbandsgemeinde Kaisersesch

gez.

Albert Jung
Bürgermeister